OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651414/10/FP

Datum:
Linz, 23. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von K M, geb. x, vertreten durch Dr. B W, Rechtsanwalt in x R, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 5. Mai 2020, GZ: BHVBVerk-2019-12977/24-Pl wegen Wiederaufnahme gemäß § 69 Abs 3 AVG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Antrag auf Wiederaufnahme als unzulässig zurückgewiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. In seinem als „Ansuchen und Anregung“ bezeichnetem (2-fach datierten: 1. und 2. April 2020) Schriftsatz stellte der Wiederaufnahmewerber (Ww) auf das Wesentliche zusammengefasst dar, dass er mit Bescheid der Anstaltsleiterin einer Justizanstalt vom 21. Oktober 2019 in den elektronisch überwachten Hausarrest überstellt worden sei.

Hintergrund des Anbringens ist die mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. März 2019, GZ: BHVBVerk-2019-12977/9-Pl erfolgte Entziehung der Lenkberechtigung des Ww im Ausmaß von 26 Monaten, die die belangte Behörde in Bezug auf die Verwirklichung einer bestimmten Tatsache auf ein Urteil des Landesgerichtes Wels vom 28. Jänner 2019, GZ: 37 Hv 4/19x stützte. Der Ww wurde mit diesem Urteil wegen Begehung des Verbrechens des Suchtgifthandels zu einer unbedingten Haftstrafe von 30 Monaten verurteilt.
Der Bescheid erwuchs infolge verspäteter Einbringung eines Verfahrenshilfeantrages zur Erhebung eines Rechtsmittels in Rechtskraft (vgl. Beschluss des LVwG Oö. vom 6. Juni 2019, GZ: LVwG-651414/4/FP).

Mit dem nunmehrigen Anbringen begehrt der Ww die Reduktion der Dauer der Entziehung seiner Lenkberechtigung und argumentiert mit der Entlassung in den elektronisch überwachten Hausarrest mittels Bescheid der Anstaltsleitung vom 21. Oktober 2019. Diesen Bescheid schließt der Ww seinem Anbringen weder an, noch stellt er dar, in welcher Haftanstalt er angehalten wurde.

I.2. Nach Ermittlungen zur aktuellen Verkehrszuverlässigkeit des Ww (Anfrage an die Polizei) wies die belangte Behörde den Antrag des Ww ab und argumentierte zusammengefasst, dass die von ihm geltend gemachten Gründe keine für eine Wiederaufnahme des Verfahrens darstellen würden. Es läge keiner der Gründe des § 69 Abs 1 Z 1 bis 4 AVG vor.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Ww mit Schriftsatz vom 20. Mai 2020 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, Abs 1 des § 69 AVG zähle nur 3 Ziffern und lägen nach Ansicht der belangten Behörde die in § 69 Abs 1 Z 1 bis 4 AVG nicht vor.

Die Verkehrszuverlässigkeit und die Sinnesart des Lenkers sei eine Vorfrage, die vom Landesgericht Wels, andererseits von der Justizanstalt beurteilt worden sei. Die Justizanstalt habe am 21. Oktober 2019 nachträglich entschieden, dass sich der Ww um einen ordentlichen Lebenswandel bemühe, strukturiert sei und Durchhaltevermögen besitze. Damit wäre der Tatbestand des § 69 Abs 1 Z 3 AVG erfüllt. Das Bemühen um einen ordentlichen Lebenswandel sei als innerer Vorgang

eine Tatsache iSd § 69 Abs 1 Z 3 AVG. Dieses Bemühen sei im Vorverfahren noch nicht hervorgekommen.

Der Ww beantragte, das Verwaltungsgericht wolle seinem Antrag Folge geben und den bekämpften Bescheid aufheben. In eventu wolle es den Bescheid abändern, sodass das Entziehungsverfahren wieder aufgenommen werde und die Entzugsdauer zu verkürzen sei, in eventu in der Sache selbst entscheiden und die Entzugsdauer auf 14 Monate ab Zustellung des Bescheids vom 14. März 2019 verkürzen.

I.4. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 27. Mai 2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt, weil die Akten erkennen lassen, dass der Antrag des Ww zurückzuweisen ist und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache (Frage der Zulässigkeit des Antrages) nicht erwarten lässt. Ein Verfahren über die Zulässigkeit eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens zählt zu den Angelegenheiten, auf die Art 6 MRK nicht anwendbar ist (vgl. VwGH v. 10. Dezember 2013, 2013/05/0211 unter Berufung auf EGMR vom 8. Mai 1978, Nr. 7761/77, ua.). Im Übrigen hat der Ww keine Verhandlung beantragt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Ww wurde mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 28. Jänner 2019, GZ: 37 Hv 4/19x wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels zu einer Strafe von 30 Monaten unbedingter Haft verurteilt. [genanntes Urteil]
Die belangte Behörde entzog die Lenkberechtigung des Bf mit Bescheid vom 14. März 2019, GZ: BHVBVerk-2019-12977/9-Pl für die Dauer von 26 Monaten ab Zustellung am 15. März 2019.
Der Ww bringt vor, am 21. Oktober 2019 in den elektronisch überwachten Hausarrest entlassen worden zu sein. [Antrag, Beschwerde]

Der Antrag des Ww in seinem als „Ansuchen und Anregung“ übertitelten Schriftsatz vom 1. bzw. 2. April 2020 (beide Daten werden aufgeführt) lautet:
„Es wird deshalb auf ausdrücklichen Wunsch meiner Familie M ersucht, im Wege des § 69 (3) AVG die Entzugsdauer auf 14 Monate zu verkürzen“.
[genanntes Anbringen]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlage:

§ 69 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idF BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013 lautet:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder

2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder

3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;

4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.

(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat.“

III.2. Ausführungen

III.2.1. Vorauszuschicken ist, dass der Ww einem Irrtum unterliegt, wenn er darstellt, dass § 68 Abs 1 AVG nur drei Ziffern aufweist. Dem Ww dürfte die Novellierung der vorliegenden Bestimmung mit BGBl I 2013/33 entgangen sein, mit welcher dem Abs 1 eine 4. Ziffer angefügt wurde, wonach als Wiederaufnahmegrund nun auch nachträglich bekannt gewordene Bescheide oder gerichtliche Entscheidungen bekannt werden, die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.
Wie darzustellen sein wird, kommt im vorliegenden Verfahren allerdings auch diese Bestimmung nicht zur Anwendung.

III.2.2. Unzulässigkeit des Antrags des Ww:

Der Ww stützt sein Begehren vom 2. April 2020, welches er als „Ansuchen und Anregung“ bezeichnet, ausdrücklich auf § 69 Abs 3 AVG. Diese Bestimmung behandelt die Wiederaufnahme von Amts wegen. Dies scheint der Ww, wenn er sein Anbringen mit „Ansuchen und Anregung“ übertitelt, erkannt zu haben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 26. Februar 2015 (Ra 2014/07/0103) ausgesprochen:

„Ein Rechtsanspruch auf amtswegige Wiederaufnahme besteht nicht (vgl. E 26. Juni 2008, 2008/07/0106; E 22. Oktober 2013, 2013/10/0165). Das Nichterfolgen einer amtswegigen Wiederaufnahme des Verfahrens iSd § 69 Abs. 1 Z 1 AVG konnte die Revisionswerberin somit nicht in ihren Rechten verletzen. Schon deshalb zeigt das gemäß § 28 Abs. 3 VwGG erstattete Vorbringen der Revisionswerber keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.“

Bereits aus der Formulierung des § 69 Abs 3 AVG und dessen Wesen (arg. „von Amts wegen“) ergibt sich in Einklang mit der dargestellten Judikatur, dass der Ww keinen Rechtsanspruch auf die amtswegige Wiederaufnahme hat und ihm im diesbezüglichen Verfahren keine Parteistellung zukommt. Es ergibt sich aus logischen Gesichtspunkten, dass im Hinblick auf § 69 Abs 3 AVG kein Antrag gestellt werden kann, sodass dieser von vorneherein zurückzuweisen ist.

Soweit das „Ansuchen“ und die „Anregung“ im Anbringen des Ww vom 2. April 2020 also überhaupt als Antrag zu verstehen und deshalb einer behördlichen Erledigung mittels Bescheid zuzuführen war, hätte die belangte Behörde diesen nicht inhaltlich behandeln müssen, sondern war dieser Antrag wegen Unzulässigkeit „a limine“ zurückzuweisen.

III.2.3. Ginge man davon aus, dass der Ww sein Anbringen auch auf § 69 Abs 1 AVG stützen wollte, also selbst einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen wollte, gilt Folgendes:

III.2.3.1. Gemäß § 69 Abs 2 VwGVG ist der Antrag auf Wiederaufnahme binnen zwei Wochen einzubringen. Neben dieser sogenannten subjektiven Frist, kennt das Gesetz noch die objektive (absolute) Frist von drei Jahren, die zur Anwendung kommt, wenn eine Neuerung erst später, also vor Ablauf der drei Jahre hervorkommt. Diese Frist ist vorliegend unbeachtlich.
Die zweiwöchige subjektive Frist beginnt nach dem Wortlaut des Gesetzes mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

Der Antrag muss dabei, nach der Judikatur des VwGH, alle für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit, dh der Einhaltung der subjektiven und objektiven Frist maßgeblichen Angaben enthalten (VwGH 19. Mai 1993, 91/13/0099; 25. Jänner 1996, 95/19/0003). Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Er trägt insofern die „Beweislast“ für die Rechtzeitigkeit des Wiederaufnahmebegehrens (VwGH 3. September 1998, 98/06/0086; 8. Juli 2005, 2005/02/0040; 14. November 2006, 2005/05/0260). Er hat gleichzeitig mit dem Antrag von sich aus den „Nachweis“ zu erbringen, dass die gesetzlich vorgegebenen Fristen eingehalten wurden (VwGH 16. Dezember 1992, 91/12/0150; 18. Dezember 2003, 2003/08/0256), und muss daher den Zeitpunkt, an dem er Kenntnis vom Wiederaufnahmegrund erlangt hat, mit Datum oder sonst genau angeben (VwGH 7. März 1996, 96/09/0015; 3. September 1998, 98/06/0086) und dartun, an welchem Tag der in Rechtskraft erwachsene Bescheid ihm gegenüber erlassen wurde.
Darüber hinaus muss der Antragsteller nach ständiger Rechtsprechung des VwGH den Grund, auf den sich das Wiederaufnahmebegehren stützt, aus „eigenem Antrieb“ in seinem Antrag „konkretisiert und schlüssig“ darlegen (VwGH 20. September 1995, 93/13/0161; 26. März 2003, 98/13/0142). Auch diesbezüglich trifft allein den Antragsteller die Pflicht, die Umstände, aus denen seiner Ansicht nach hervorgeht, dass einer der im Gesetz genannten Tatbestände verwirklicht ist, konkret und dezidiert anzuführen.
[vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 69 Rz 55 (Stand 1.4.2009, rdb.at)]

III.2.3.2. Im vorliegenden Fall macht der Ww als Wiederaufnahmegrund die Anwendung der alternativen Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrests geltend. Es ist in diesem Zusammenhang (und ohne Relevanz für das Verfahren, weil eine Prüfung in der Sache nicht stattfindet) anzumerken, dass es

sich dabei nicht um eine Verkürzung der Haftstrafe und keine „Entlassung“ handelt, sondern um eine andere Form des Vollzugs der „Haft“, die in hohem Ausmaß auch der Entlastung der Haftanstalten dient. Jedenfalls ist diese Form des Vollzugs nicht mit der sogenannten bedingten Entlassung zu vergleichen, sondern wird die Haft weiter vollzogen.
Der Bf stützt sein kursorisches und unbelegtes Begehren allerdings auf diese Änderung im Vollzug und bringt vor, dass die Anstaltsleiterin am 21. Oktober 2019 einen diesbezüglichen Bescheid verfasst hat. Ausgehend davon, dass der Bescheid dem wohl noch in Haft befindlichen Bf sogleich, jedenfalls aber kurz nach Ausfertigung zugestellt wurde (der Bf unterlässt es konkret vorzubringen und legt weder den Bescheid vor, noch nennt er die Haftanstalt in welcher er angehalten wurde), sind zwischen dem Eintreten dieses Umstandes und seiner Antragstellung im April 2020 zumindest 5 Monate vergangen.

Die zweiwöchige Ausschlussfrist für einen Wiederaufnahmeantrag beginnt, sofern er auf den durch Zustellung mitgeteilten Inhalt einer Entscheidung gestützt wird, nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes mit der Zustellung der Entscheidung (VwGH 23. Juni 1995, 95/17/0149; 15. Jänner 1976, Zlen. 2211-2213/75, Slg. Nr. 8963/A).
Der Tag der Zustellung des Bescheides, mit dem dem Ww der Vollzug mittels Fußfessel gewährt wurde ist demnach der späteste Termin, zu welchem die zweiwöchige Ausschlussfrist des § 69 Abs 2 AVG zu laufen begonnen haben kann.

Da der Antrag auf Wiederaufnahme binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt einzubringen ist, in dem der Antragsteller vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, dürfen nachträglich, dh nach Ablauf der zweiwöchigen Frist, die Wiederaufnahmegründe nicht ausgetauscht und neue Wiederaufnahmegründe geltend gemacht werden. Verspätet vorgebrachte Wiederaufnahmegründe sind nicht (mehr) als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen.

Das Gericht ist bei der Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme an die von der Partei fristgerecht vorgebrachten Gründe gebunden (vgl VwGH 23. April 1990, 90/19/0125; 31. März 2006, 2006/02/0038; Hengstschläger[3] Rz 588; Thienel[4] 316; Walter/Mayer Rz 602;).
[vgl aaO]

Der Wiederaufnahmeantrag wäre demnach auch verspätet.

III.2.3.3. Gründe, die auf eine tiefgreifende Verhaltensänderung schließen ließen, hat der Bf überdies weder nachvollziehbar und in der erforderlichen Konkretisierung, die eine neue Prognoseentscheidung ermöglichen würde, vorgebracht, noch hat er solche Gründe in irgendeiner Weise bescheinigt. Von einer Konkretisierung oder Schlüssigkeit im Sinne der dargestellten Judikatur kann daher keine Rede sein.

Es ist im Übrigen anzumerken, dass sich die Umstände, die die belangte Behörde für ihre Prognose herangezogen hat, durch eine Änderung der Vollzugsform nicht geändert haben, weil sich der Bf weiterhin nicht „in Freiheit“ befindet, sondern seine Strafe weiter verbüßt. Das Vorbringen zum elektronisch überwachten Hausarrest war bereits Gegenstand der Entscheidung der belangten Behörde vom 14. März 2019 und hat der Bf konkret nichts vorgebracht, das als „novum productum“ in Betracht käme. Ein gewisses Bemühen und ein gewisser Gesinnungswandel ist vielmehr Zweck der Haftstrafe (Spezialprävention) und wird im Rahmen der Prognoseentscheidung mitgedacht, weil ansonsten nur Entzüge auf Lebenszeit ausgesprochen werden könnten.

Es ist dem Bf überdies zu widersprechen, dass die Sinnesart beim Lenken von KFZ als für die Entziehung relevante Vorfrage vom Landesgericht oder der Haftanstalt beurteilt werden. Vielmehr stellt die vom Landesgericht ausgesprochene Verurteilung eine für die Führerscheinbehörde bindende Tatsache in Hinblick auf die Verurteilung wegen einer als bestimmte Tatsache relevanten Tat nach dem SMG dar. Die Dauer der Haftstrafe, sowie die für diese relevanten Erwägungsgründe des Landesgerichts sind jedoch für die Führerscheinbehörde nicht verbindlich.
Vielmehr liegt die Prognoseentscheidung in der ureigenen Kompetenz der Führerscheinbehörde.
Insofern käme ein nachträglicher Freispruch als Wiederaufnahmegrund in Betracht, nicht aber eine bloße Änderung im Vollzug.

Der Bf hat insofern „nova producta“ weder behauptet, noch glaubhaft gemacht.

III.3. Ergebnis:

Nach dem Gesagten bestand kein Recht des Bf auf Beantragung einer amtswegigen Wiederaufnahme des Verfahrens und hat er auch bei wohlwollender Betrachtung seines Anbringens neue Tatschen oder Beweise, weder dargestellt, noch rechtzeitig vorgebracht.

Die belangte Behörde hätte das vorliegende Anbringen daher ohne Sachentscheidung zurückweisen müssen. Allerdings ist der Bf durch die abweisende Entscheidung der belangten Behörde nicht in Rechten verletzt (vgl. bspw. VwGH 1. September 2016, 2013/17/0502), weshalb die Beschwerde des Bf unter Korrektur des behördlichen Spruchs abzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der

vorliegende Fall ist nicht verallgemeinerungsfähig, die Rechtslage ist eindeutig und existiert ausreichend Judikatur des VwGH, insbesondere zum Fehlen eines Rechtsanspruches auf amtswegige Wiederaufnahme. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die AWwassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl